

# Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde mit dem Abschluss Master

vom 11.06.2008

Aufgrund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318 ff. zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. April 2009, S. 26, 59) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:<sup>1</sup>

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

## § 1 Gegenstand und Ziele des Studiengangs

(1) Der Studiengang „Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde“ stellt Veränderungsprozesse im Gesundheitssystem sowie in den Gesundheitswissenschaften und in der Medizin in das Zentrum seines Lehrangebots. Er verbindet im Rahmen eines innovativen Konzepts die fundierte Weiterbildung auf dem Gebiet der Verfahren der komplementären Medizin und ihrer wissenschaftlichen Erforschung und Qualitätssicherung mit Methoden und Fragestellungen der Kulturwissenschaften, die Gesundheit und Krankheit immer auch als gesellschaftliche Konstrukte und als kulturelle Praxis vor dem Hintergrund kulturgebundener Deutungsmuster sehen. Konzentriert sich der medizinische Blick auf die Entstehung und den Verlauf einer Krankheit (Pathogenese), so orientieren psychologisch und soziologisch orientierte Ansätze weniger auf Krankheit, sondern auf den kranken Menschen sowie auf Gesundheit und die Salutogenese. In diesem Zusammenhang kommt neben dem Faktor Psyche gerade auch den Faktoren Sprache, Kommunikation und Kultur eine wichtige Bedeutung zu, denen sich kulturwissenschaftlich fundierte Gesundheitswissenschaften mit dem Konzept der „sprechenden Medizin“ widmen.

Kulturwissenschaften beschäftigen sich nicht nur aus einem theoretischen Interesse heraus mit unterschiedlichen kulturell geprägten Begriffen wie Gesundheit, Krankheit, Heilung und dem diesen Konzepten zugrunde liegendem Menschenbild – vielmehr leisten sie in praktischer Absicht einen Beitrag

- a) zur Entwicklung einer an einem ganzheitlichen Menschenbild ausgerichteten integralen Heilkunde, die alle Kenntnisse und Erfahrungen zur Heilung und Gesunderhaltung berücksichtigt;
- b) zur Entwicklung einer wissenschaftlichen und praktischen Kompetenz für den kulturellen Transfer fremdkultureller Heilkunde sowie
- c) zur Entwicklung transkulturellen Kompetenz für die Untersuchung und Behandlung fremdkultureller Patienten.

(2) Der Studiengang verfolgt unmittelbar berufsbezogene und berufsqualifizierende Ziele auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau.

(3) Der Studiengang wird zielgerichtet für die Weiterbildung und Zusatzqualifikation von Ärzten, Apothekern und Psychotherapeuten sowie für weitere Berufsgruppen mit einem akademischen Abschluss in den Gesundheitswissenschaften angeboten.

(4) Ziel des Masterstudiengangs ist die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die das fachspezifische Wissen und Können von Ärzten, Apothekern und Psychotherapeuten sowie weiterer Berufsgruppen mit einem akademischen Abschluss in den Gesundheitswissenschaften sinnvoll ergänzen und die geisteswissenschaftlichen Wurzeln der Medizin und Heilkunde betonen.

---

<sup>1</sup> Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 26.10.2009 erteilt.

## § 2

### Studienprofil

Nach den Strukturvorgaben der KMK vom 10.10.2003 handelt es sich um einen weiterbildenden, anwendungsorientierten Studiengang. Die Zulassung zum Studium regelt eine gesonderte Zulassungsordnung.

## § 3

### Gebührenpflichtigkeit

Der Studiengang ist gebührenpflichtig. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren ist in der jeweiligen Gebührenordnung der Europa-Universität festgelegt.

## § 4

### Studienberatung

(1) Nach Zulassung zum Studium wird den Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters eine individuelle Studienberatung durch die Leitung bzw. einen Mitarbeiter des Studiengangs angeboten. Ebenso werden individuelle Studienberatungen während der Präsenzphasen angeboten.

(2) Allgemeine und wissenschaftlich-fachliche Beratungen können mit der Leitung des Studienganges und den beteiligten Dozenten individuell vereinbart werden.

## § 5

### Studieninhalte

(1) Der Studiengang besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die von der kulturwissenschaftlichen Fakultät zusammen mit dem akademischen Partner „Internationale Gesellschaft für Biologische Medizin e. V.“ angeboten werden. In den Pflichtmodulen sind alle angebotenen Veranstaltungen zu belegen. Aus den Wahlpflichtmodulen sind mindestens zwei Module auszuwählen. Die einzelnen Module werden in Anlage 1 im Anhang dargestellt.

(2) In den ersten drei Semestern des Masterstudiengangs „Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde“ werden theoretische und praktische Kenntnisse vermittelt. Im vierten Semester erfolgen außerdem die Anmeldung zur sowie die Abfassung der Masterarbeit.

## § 6

### Studienumfang und -dauer

(1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Das Studienprogramm wird berufsbegleitend angeboten und ist modular aufgebaut: Es gliedert sich in Präsenzphasen an der Europa-Universität Viadrina oder in Einrichtungen des akademischen Partners sowie in selbständige Lernphasen (virtuelles Studium).

(2) Das Masterstudium erfordert den Arbeitsaufwand für insgesamt 60 ECTS (ca. 1500 bis 1800 Arbeitsstunden). Die *Credit Points* verteilen sich nach dem in Anlage 1 im Anhang dargestellten Schema.

(3) Die Studieninhalte werden in strukturell und inhaltlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten (Blockveranstaltungen) angeboten. Die Blockveranstaltungen decken die Präsenzzeit während eines Semesters ab. Sie umfassen 2 bis 4 Tage. An jede Blockveranstaltung schließt sich eine individuelle Lernphase (virtuelles Lernen) im Umfang von durchschnittlich 24 Stunden an.

(4) Ein Modul umfasst ein Angebot aus abgestimmten Lehrveranstaltungen, die in den einzelnen Blockveranstaltungen dargestellt werden sowie eine selbständige Lernphase, in der die Studieninhalte vertieft und Leistungsnachweise erarbeitet werden. Ein Modul schließt mit einer benoteten Prüfung ab.

## § 7

### Lehrformen und Leistungsnachweise

(1) Die erforderlichen Leistungsnachweise eines jeden Semesters müssen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Leistungsnachweise müssen nach dem in Absatz (5) dargestellten Schema erbracht werden. Im Rahmen des Studiengangs werden folgende Lehrformen angeboten:

- Masterseminare
- Kolloquien

- Projektseminare
- Vorlesungen

(3) Studierende mit einschlägigen Vorkenntnissen können sich Leistungen aus einem anderen akademisch anerkannten Weiterbildungsstudium, nicht aber dem Erststudium, anerkennen lassen (nach Maßgabe § 8 Absatz 2). Hierzu ist ein Nachweis der erworbenen Note durch ein Studienbuch, ein Abschlusszeugnis, einen Leistungsschein oder vergleichbare Dokumente erforderlich. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Votum des jeweiligen Modulverantwortlichen.

(4) Zu Art und Umfang der Leistungsnachweise gilt im Einzelnen folgendes:

- Leistungsnachweise (Scheine) werden i. d. R. für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen [Präsenzphasen entsprechend § 6, Abs. (3)] vergeben. Die Veranstaltung gilt als nicht regelmäßig besucht, wenn Studierende mehr als 20% gefehlt haben.
- Notwendige Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist über die regelmäßige Teilnahme hinaus der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Dies gilt auch für Leistungsnachweise, die als Teil von Gruppenarbeiten eingebracht werden.
- Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für ein Masterseminar nach ECTS-Punkten wird nach folgenden Kriterien bestimmt:

1 ECTS-Punkt:

- Referat oder Essay (in der Regel nicht mehr als 4 Seiten)

2 ECTS-Punkte:

- Referat und Essay (in der Regel nicht mehr als 6 Seiten)

3 ECTS-Punkte:

- Referat und Essay (nicht mehr als 8 Seiten)

4 ECTS-Punkte:

- eine Seminararbeit (ca. 12 Seiten)
- mündliche Prüfung

In einer Lehrveranstaltung können maximal 4 ECTS-Punkte erworben werden.

## **§ 8**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Leistungen aus dem Erststudium werden nicht anerkannt.

(2) Vorher nicht für einen anderen akademischen Abschluss eingebrachte Studienleistungen in kultur-, geistes-, sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit ein fachlich enger Bezug nachgewiesen werden kann. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Von den Ärztekammern anerkannte Weiterbildungen im Bereich der komplementären Medizin und Heilkunde können als Studienleistung anerkannt werden, wenn sie einen ECTS-Nachweis über die aufgewendete Arbeitsleistung bescheinigen bzw. eine Umrechnung möglich ist. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, wobei mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses die entsprechende Fachkunde nachweisen muss.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen von ausländischen Hochschulen werden anerkannt, wenn Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

## **§ 9**

### **Die Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des postgradualen Studiengangs „Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde“. In der Master-Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in § 1 fest gelegten Studienziele erreicht haben.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus zwei Komponenten:

- einer schriftlichen Master-Arbeit zu einem individuell zu vereinbarenden Thema aus dem Zusammenhang der komplementären Medizin und Heilkunde und
- einer mündlichen Master-Prüfung zu Fachinhalten aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.

## **§ 10**

### **Der Master-Grad**

Mit bestandener Master-Prüfung verleiht die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) den internationalen akademischen Grad Master of Arts / M.A.

## **§ 11**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss übernommen, der durch den Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät bestellt wird. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens vier Personen, davon müssen mindestens zwei Hochschullehrer sein. Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können auch Lehrbeauftragte bestellt werden. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss medizinische Fachkunde nachweisen, was durch eine Approbation und medizinische Promotion nachzuweisen ist. Wissenschaftliche Mitarbeiter müssen mindestens promoviert sein, um Mitglied werden zu können. Die Studierenden haben das Recht, ein Mitglied des Prüfungsausschusses zu nominieren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss Mitglied der kulturwissenschaftlichen Fakultät sein. Der Prüfungsausschuss amtiert zwei Jahre. Die Amtszeit verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät keine Änderung beschließt.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Kulturwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienverläufe, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. In Fällen, in denen medizinische Fachkunde vorausgesetzt wird, muss der Vorsitzende mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses an der Entscheidung beteiligen, das über medizinische Fachkunde verfügt. Darüber hinaus kann, soweit es diese Prüfungsordnung nicht anders bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

## **§ 12**

### **Prüfer, Beisitzer und Gutachter**

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer der mündlichen Master-Prüfung und die Gutachter der Master-Arbeit. Zum Prüfer und zum Gutachter kann in der Regel bestellt werden, wer an der Europa-Universität Viadrina eine Professur oder einen Lehrauftrag innehat und über einen Hochschulabschluss mit entsprechender Sachkunde verfügt. Die Mindestvoraussetzung für den Beisitzer ist ein Hochschulabschluss und die entsprechende Sachkunde. Scheidet ein Prüfungsberechtigter aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten.

(2) Der Prüfungskandidat kann einen Prüfer vorschlagen, wenn dessen Einverständnis vorliegt. Dem Vorschlag wird nach Möglichkeit Folge geleistet; ein Rechtsanspruch auf die Wahl des Prüfers besteht nicht. Einer der Prüfer bzw. Gutachter muss eine Professur innehaben bzw. über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(3) Die Bestellung zum Prüfer soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig.

(4) Für Prüfer gilt § 11, Abs. (5) entsprechend.

Jede mündliche Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel von dem jeweils anderen Prüfer.

### **§ 13**

#### **Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Master-Arbeit**

(1) Die Anmeldung zur Master-Arbeit erfolgt im vierten Semester schriftlich beim Prüfungsamt. Hierzu muss ein ordnungsgemäßer Verlauf des Studiums mit dem Erwerb der erforderlichen ECTS-Punkte und Leistungsnachweise dargestellt werden.

(2) Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gilt als erbracht, wenn folgende Leistungen belegt werden:

- Die zu erbringenden Leistungen sind in § 5 Abs. (1) aufgeführt. Der Tabelle in § 7 Abs. (4) ist zu entnehmen, wie viele Leistungsnachweise erbracht werden müssen.
- Insgesamt sind 40 ECTS-Punkte bei der Anmeldung zur schriftlichen Masterarbeit nachzuweisen.

(3) Die Masterprüfung soll bis zum Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des 5. Semesters abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden.

### **§ 14**

#### **Die schriftliche Master-Arbeit**

(1) Mit der Abschlussarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich der komplementären Medizin und Heilkunde selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der Studiengangsleitung oder einem am Studiengang „Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde“ beteiligten Dozenten mit Prüfungsberechtigung in Abstimmung mit dem Prüfungskandidaten vergeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenstellung der Abschlussarbeit erfolgt aus dem Bereich der Pflicht- oder Wahlpflichtmodule. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. In Ausnahmefällen und aus Gründen, die der Prüfungskandidat nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt oder Krankheit), kann der Bearbeitungszeitraum verlängert werden.

(4) Der Umfang der Abschlussarbeit sollte 50 Seiten nicht überschreiten.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern i. d. R. innerhalb von acht Wochen nach Abgabe zu bewerten. Einer der Gutachter muss derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Ist einer der Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss ersatzweise einen neuen Gutachter.

(8) Die Bewertung der Abschlussarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß dem Notenschema in § 17, Abs. (2), dieser Ordnung. Die Bewertung der Arbeit wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Weichen die von den Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Unterscheiden sich die Noten um mehr als eine volle Notenstufe, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Die Note der Abschlussarbeit setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.

(9) Wird die Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der Prüfling eine neue Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Innerhalb von vier Monaten nach

Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit muss die neue Themenstellung ausgegeben werden. Erfolgt die zweite Themenausgabe nicht innerhalb dieser Frist oder wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

### § 15

#### Zulassung zur mündlichen Master-Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird derjenige zugelassen, dessen Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Zulassung wird durch Aushang in anonymisierter Form bekannt gegeben.

(2) Der Termin der mündlichen Prüfung wird mit den Prüfungskandidaten vereinbart und durch Aushang bekannt gegeben.

### § 16

#### Art und Durchführung der mündlichen Master-Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von Prüfern aus drei Themenbereichen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule abgenommen.

(2) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 60 Minuten.

(3) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind drei Themen. Das erste Thema ist der Masterarbeit zu entnehmen. Das zweite Thema muss aus dem Bereich der Pflichtmodule und das dritte Thema aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule gewählt werden.

(4) Die mündliche Prüfung wird mit einer Durchschnittsnote aus allen drei Teilprüfungen entsprechend dem Notenschema in § 17, Abs. (2) bewertet. Sie gilt als bestanden, wenn die Durchschnittsnote Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

(5) Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach drei Monaten und spätestens ein Semester nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Der Nachholtermin wird durch Aushang bekannt gegeben.

(6) Findet die mündliche Prüfung im Anschluss an eine wiederholte schriftliche Master-Arbeit statt, so wird der Termin innerhalb des Folgesemesters dem Prüfling bekannt gegeben.

(7) Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird in einem Protokoll festgehalten, das von den Prüfern und Beisitzern unterzeichnet wird. Das Ergebnis der mündlichen Teilprüfungen ist den Kandidaten jeweils im Anschluss bekannt zugeben.

### § 17

#### Bildung der Noten und Bewertung der Master-Prüfung

(1) Der Studiengang „Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde“ behält grundsätzlich das deutsche Notensystem bei, jedoch werden Übersetzungen in das europäische Gradsystem für die Leistungsbewertung festgelegt. Jeder Studierende kann zu jedem Zeitpunkt auf Antrag ein *Transcript of Records* (Datenabschrift) über seine erreichten Leistungen erhalten. Darin sind die bestandenen Module mit den erreichten *Credit-Points* nach ECTS aufgeführt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote der Masterprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

ECTS-Grade	Statistischer Wert	ECTS-Definition	Deutsche Umsetzung	Deutsche Note
A	die besten 10 %	Excellent	sehr gut	1
B	die nächsten 25 %	Very good	gut	2
C	die nächsten 30 %	Good	befriedigend	3

D	die nächsten 25 %	Satisfactory	ausreichend	4
E	die nächsten 10 %	Sufficient		
F / FX		Not sufficient	Nicht ausreichend	5

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Als Durchschnitt ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote der Master-Prüfung setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der erbrachten Leistungsnachweise, der Note der Master-Arbeit und der Note der mündlichen Prüfung zusammen. Diese drei Noten werden wie folgt gewichtet:

- Durchschnitt der benoteten Leistungsnachweise 50 %
- Abschlussarbeit 40 %
- Mündliche Prüfung 10 %

Die Master-Arbeit und die mündliche Prüfung müssen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden werden.

(7) Die Umrechnung deutscher Noten in ECTS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004.

## § 18

### Ausnahmeregelungen

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufes sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den Belangen von Studierenden mit Behinderung soweit wie möglich Rechnung getragen. Personen mit Behinderung kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in der Anfertigung der Master-Arbeit eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewährt werden. Ausnahmeregelungen gelten auch bei schwerwiegenden Erkrankungen.

(2) Bei der Gestaltung des Studienablaufes und bei der Erbringung von Studienleistungen wird den Belangen von Schwangeren unter Wahrnehmung der gesetzlichen Schutzfristen und Studierenden im Erziehungsurlaub soweit wie möglich Rechnung getragen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf der Grundlage universitärer Kooperationsabkommen Ausnahmen von dieser Prüfungsordnung zulassen.

(4) Die Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule sowie die Betreuung von Familienmitgliedern kann zu einer Verlängerung der in § 13 genannten Fristen führen.

## § 19

### Zeugnis und *Diploma Supplement*

Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von acht Wochen ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die Gesamtnote enthält. Zusätzlich wird ein englischsprachiges *Diploma Supplement* ausfertigt.

## § 20

### Form und Inhalt des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung im Studiengang „Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde“

enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema der Master-Arbeit und deren Note
- die Note der mündlichen Prüfung
- den Notendurchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise

(2) Auf Antrag des Absolventen ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Das Zeugnis wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## § 21

### Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ (M.A.) der Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Europa-Universität Viadrina beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## § 22

### Nichtbestehen und Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (siehe § 23), so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Master-Prüfung wiederholt werden kann.

(2) Der Bescheid über die nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Master-Prüfung nach § 13, Abs. (2) kann in der Regel in einem Zeitraum von fünf Jahren erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeiten, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des Akademischen Grades „Master of Arts“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

## § 23

### Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung

zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

#### **§ 24**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der Master-Prüfung gewährt.

#### **§ 25**

##### **Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

**Anlage 1 zu § 5 und § 6  
(Beschreibung der Module und Verteilung der Credit Points)**

<b>Masterstudiengang Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde (Master of Arts / M.A.) 60 ECTS</b>				
<b>Modul 1</b>	<b>Modul 2</b>	<b>Modul 3</b>	<b>Modul 4</b>	<b>Masterphase</b>
<b>Pflichtmodul 1</b>	<b>Pflichtmodul 2</b>	<b>Wahlpflichtmodul 1 (1 aus 6)</b>	<b>Wahlpflichtmodul 2 (1 aus 6)</b>	
Biologische Medizin	Sprache – Kultur – Kommunika- tion	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Gesundheitswissen- schaftliche Forschung</li> <li>▶ Medizinethnologie</li> <li>▶ Ethik – Recht – Wirtschaft</li> <li>▶ Naturheilverfahren</li> <li>▶ Homöopathie</li> <li>▶ Biologische Schmerzmedizin</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Gesundheitswissen- schaftliche Forschung</li> <li>▶ Medizinethnologie</li> <li>▶ Ethik – Recht – Wirtschaft</li> <li>▶ Naturheilverfahren</li> <li>▶ Homöopathie</li> <li>▶ Biologische Schmerzmedizin</li> </ul>	<b>Masterarbeit:</b> 15 ECTS  <b>Masterprüfung</b> 5 ECTS
<b>12 ECTS</b>	<b>12 ECTS</b>	<b>8 ECTS</b>	<b>8 ECTS</b>	<b>20 ECTS</b>

Erläuterungen zu den Modulen

- (1) Der Studiengang „Master of Arts (Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde)“ besteht aus vier Modulen. (siehe tabellarische Übersicht)
- (2) Modul 1 bildet das Pflichtmodul „Biologische Medizin“. Dieses Modul gibt einen Überblick über die verschiedenen Methoden der Komplementärmedizin und führt in die Verfahren und Geschichte der europäischen Naturheilkunde sowie in Richtungen der traditionellen Medizin verschiedener Kulturen ein. Im Mittelpunkt stehen unterschiedliche Denkansätze (Menschenbild, Bedeutung von Gesundheit und Krankheit etc.), Konzepte ergänzender Diagnostik und Untersuchungen sowie Grundlagen der besonderen Therapierichtungen.
- (3) Modul 2 bildet das Pflichtmodul „Sprache – Kultur – Kommunikation“. Dieses Modul gibt einen Überblick über Konzepte und Methoden salutogenetischer, psychosomatischer und narrativer Medizin, die im Kontext der Medizinsemiotik und Medizinsoziologie sowie der Kommunikationspsychologie und Gesprächslinguistik entstanden sind. Im Mittelpunkt stehen die vertiefte Entwicklung von Kompetenzen in den Bereichen Beratung, Gesprächsführung, therapeutisches Schreiben, körperliche Interaktion und Entspannungsverfahren (in therapeutischen Settings).

- (4) Modul 3 und Modul 4 sind Wahlpflichtmodule. Studierende absolvieren zwei der folgenden sechs Module:
- Gesundheitswissenschaftliche Forschung. Im Mittelpunkt dieses Wahlpflichtmoduls stehen Methoden der evidenzbasierten Medizin und ihre Kritik sowie weitere Methoden komplementärmedizinischer Forschung.
  - Medizinethnologie. Mit besonderer Fokussierung der Konzepte (von Krankheit und Gesundheit) und Erfahrungen anderer Kulturen, die als Ergänzung angesehen werden können, für die aber eine „kulturelle Übersetzungsleistung“ zu bewerkstelligen ist.
  - Ethik – Recht – Wirtschaft. Dieses Modul vermittelt vertieftes Wissen über ethische und rechtliche Aspekte der Komplementärmedizin und führt in innovative Konzepte der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen ein.
  - Homöopathie. Im Mittelpunkt stehen die homöopathische Anamnese, die Hierarchisierung der Symptome und das Aufsuchen der wahlanzeigenden Symptome im Repertorium sowie die Mittelwahl unter differentialtherapeutischer Diskussion der homöopathischen Arzneimittel durch verschiedene Repertorien und Arzneimittellehren.
  - Naturheilverfahren. Dieses Modul bietet ein vertieftes Studium der klassischen Naturheilverfahren unter besonderer Berücksichtigung des zeitgemäßen Einsatzes in Praxis und Klinik. Im Mittelpunkt stehen vor allem präventive Ansätze und salutogenetische Prinzipien.
  - Biologische Schmerzmedizin. Im Mittelpunkt stehen innovative Ansätze der Schmerzforschung und vertieftes Wissen über den integrativen Einsatz verschiedener Methoden zur wirkungsvollen Ergänzung konventioneller Schmerztherapie. Fokussiert werden der chronisch schmerzkranken Mensch und Möglichkeiten der Überwindung von Regulationsblockaden.
- (5) Weitere Module können hinzugefügt werden. Die Bekanntgabe erfolgt über das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.
- (6) Die Noten der einzelnen Module können für die Module 1-4 durch den Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen Modulen eingereichten Leistungsnachweise ermittelt werden. Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der ECTS-Punktzahl.